

# DGF

## Deutsch-Ghanaischer Freundschaftskreis e.V. - Verein für interkulturelle Begegnung

(Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen vom 03.02.01)

### Gliederung

#### § 1

##### Name, Sitz, Vereinszweck, Geschäftsjahr

Der Verein "Deutsch-Ghanaischer Freundschaftskreis e.V. - Verein für interkulturelle Begegnung" mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung der Fürsorge für politisch, rassisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Entwicklungshilfe (wenn der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist).

Dieser Zweck wird verwirklicht z.B. durch:

- Betreuung ghanaischer Asylbewerber und Studenten,
- Gemeinschaftsdienste; Austausch und Begegnung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- kulturelle Veranstaltungen und Vorträge,
- Förderung von Projekten in Afrika, welche unter die Entwicklungshilfe fallen,
- Förderung von Selbsthilfeprojekten in Afrika, die gegenseitiges Lernen ermöglichen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, gemäß § 58 Nr. 4 BGB.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Wesen des Vereins

(1) Der Verein ist eine soziale Organisation auf gemeinnütziger Grundlage. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Soweit durch Unternehmungen des Vereins Gewinne erzielt werden, sind diese den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

### **§ 3**

#### **Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "EineWeltHaus e.V., München", das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die dahingehenden Anträge müssen mit einer Begründung und einer Stellungnahme des Vorstandes versehen sein.

(3) Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur bei namentlicher Abstimmung mit zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine natürliche Person ist die Unbescholtenheit der Person und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(3) Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vereinsvorstand; sofern schwerwiegende Gründe gegen den Erwerb einer Mitgliedschaft sprechen, hat der Vorstand umgehend den Bewerber davon zu verständigen und ihm den Beschwerdeweg zu eröffnen. Bei juristischen Personen entscheidet der Vereinsvorstand.

(4) Durch die Aufnahme einer juristischen Person als ordentliches Mitglied erwerben deren Mitglieder ohne besonderes Aufnahmeverfahren auch die Mitgliedschaft beim Deutsch-Ghanaischen Freundschaftskreis e.V..

### **§ 5**

#### **Fördernde Mitglieder**

(1) Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Personen die nicht ordentliches Mitglied werden können,
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Voraussetzung ist der Wille, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluß; bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder bei deren Auflösung, die Einzelmitgliedschaft ihrer Mitglieder wird davon nicht berührt.

(2) Der Austritt bedarf der Schriftform.

Ein ordentlicher Austritt kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

Ein außerordentlicher Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied als Begründung einen Beschluß eines der Organe des Vereins benennt. Eine solche außerordentliche Kündigung muß schriftlich, zusammen mit der Begründung spätestens 4 Wochen nach Kenntniserhalt des betreffenden Beschlusses beim Vereinsvorstand eintreffen. Mit dem Eintreffen beim Vereinsvorstand wird der außerordentliche Austritt sofort wirksam. Verpflichtungen aus dem Beschluß der den Austritt begründet, entstehen dem Mitglied nicht.

(3) Gründe für einen Ausschluß sind:

- a) Vereinsschädigendes Verhalten,
- b) Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung.

(4) Zum Ausschluß berechtigt ist der Vorstand des Vereins. Der Beschluß ist dem Betroffenen mit den Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann den Beschluß mit der Beschwerde nach den Bestimmungen dieser Satzung anfechten.

## **Beiträge, Rechte und Pflichten**

### **§ 7**

#### **Beiträge**

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Jedes Mitglied hat jedoch das Recht durch schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, von der Aufnahme in die Verstorbenen-Rückführversicherung ausgeschlossen zu werden. Dadurch entfällt für dieses Mitglied der Betrag für die Rückführversicherung.

### **§ 8**

#### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen und Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen. Es kann grundsätzlich in jedes Organ des Vereins als auch in den Vereinsvorstand gewählt werden. Ausnahmen regelt die Satzung.

(2) Fördernden Mitgliedern stehen die obenbezeichneten Rechte nicht zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(5) Ein Gruppenversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen gibt den Mitgliedern die Möglichkeit der Rückführung Verstorbener in die Heimat. Die hierfür erforderlichen Namen und Anschriften werden zweckgebunden übermittelt.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den Verpflichtungen, die dem Mitglied aus der Teilnahme an einer Projektgruppe innerhalb des Vereins bereits entstanden sind.

(7) Alle Verpflichtungen, mit Ausnahme der durch Teilnahme an einer Projektgruppe entstandenen Verpflichtungen, erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 9**

### **Ehrenvorsitzender**

Durch Beschluß des Vereinsvorstands kann ein ehemaliger Vorsitzender des Vorstands wegen besonderer Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 10**

### **Amtsenthbung**

(1) Der Vorstand ist berechtigt in dringenden Fällen Vorstandsmitglieder des Amtes zu entheben.

(2) Weigert sich die zur endgültigen Abberufung zuständige Mitgliederversammlung, die Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, so entscheidet bei Streit der Schlichtungsausschuß.

## **§ 11**

### **Vereinsorgane**

Das Organ des Vereins ist der Vorstand.

## **§ 12**

### **Vereinsvorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur wirksamen Vertretung genügt das gemeinschaftliche Handeln zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Vereinsvorstands.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse oder Beiräte bestellen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in das Amt berufen. Die Berufung muß durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## Sonstige Bestimmungen

### § 13

#### Schlichtungsausschuß

Beim Vereinsvorstand ist ein Schlichtungsausschuß zu bilden, der für Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zuständig ist. Der Schlichtungsausschuß besteht aus

- a) drei ordentlichen Mitgliedern,
- b) drei Stellvertretern.

### § 14

#### Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten entscheidet grundsätzlich in erster Instanz der Vereinsvorstand, in zweiter Instanz der Schlichtungsausschuß. Die Frist zur Anrufung des Schlichtungsausschusses beträgt vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses.

### § 15

#### Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die Einladung muß schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- c) Die Einladung ist mindestens 14 Tage zuvor der Post zu übergeben.
- d) Der Vorstand muß Mitgliederversammlungen einberufen:
  - bei Ablauf der normalen Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern,
  - zu allen Versammlungen, in denen über
    - 1) Neuwahlen,
    - 2) Abberufung von Vorstandsmitgliedernbeschlossen wird, muß an alle Wahlberechtigten zwei Wochen vor dem Termin persönliche Einladung ergehen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

#### Wahlberechtigung

- a) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- b) Die Ausübung des Stimmrechts ist durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragbar.

#### Wählbarkeit

- a) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

b) Mitglieder, die bei der Wahlversammlung nicht anwesend sind, sind nur dann wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis für die Annahme der Wahl vorliegt.

### **Durchführung der Wahl**

a) Wahlen sind von einem Wahlausschuß, dem drei Personen angehören müssen, durchzuführen. Er wird von den Stimmberechtigten gewählt und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Wahl.

b) Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 BGB). Ausnahmen sind in der Satzung und in den einschlägigen Bestimmungen des BGB festgelegt.

c) Unter "einfacher Mehrheit" wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

d) Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Protokolle**

Von allen Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vereinsvorstands ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen müssen. Das gilt ebenso für die Ausschüsse.

## § 17

### Projektgruppen

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Projekten des Vereins kann der Vorstand beschließen eine Projektgruppe zu bilden.
- (2) Zur Teilnahme an einer Projektgruppe ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann jedoch einzelne Mitglieder von der Teilnahme an einer Projektgruppe ausschließen. Bei Ausschluß von der Projektgruppe nach Projektbeginn sind die Argumente und Positionen der übrigen TeilnehmerInnen der Projektgruppe zu würdigen.
- (3) Die Ziele der Projektgruppe werden vom Vereinsvorstand vorgegeben. Die Verteilung der Aufgaben und die Festlegung der Verantwortung werden von den TeilnehmerInnen der Projektgruppe in einer Planungsphase erarbeitet. Die Planungsphase geht dem Beginn des Projekts voran.
- (4) Die Ziele, Aufgaben und Verantwortungen in der Projektgruppe sind schriftlich festzulegen. Die Aufgabenteilung und Verantwortungs-Festlegungen innerhalb der Projektgruppe bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
- (5) Die Ziele, Aufgaben und Verantwortung in der Projektgruppe sind von den Teilnehmern an der Projektgruppe durch Unterschrift anzuerkennen.
- (6) Nach Unterzeichnung der Ziel- Aufgaben- und Verantwortungs-Festlegung der Projektgruppe durch die Projektgruppen-TeilnehmerInnen wird eine Projektstart-Versammlung einberufen. Die Projektstart-Versammlung (abgekürzt PSV) entscheidet durch Abstimmung über den Beginn der Durchführung des Projektes.
- (7) Die PSV ist entscheidungsberechtigt, wenn alle TeilnehmerInnen der Projektgruppe anwesend sind und der Vorstand beschlußfähig zugegen ist.
- (8) Um den Beginn der Durchführung des Projektes zu beschließen ist erforderlich, dass:
  - 1) alle TeilnehmerInnen des Projektes ohne Ausnahme zustimmen und
  - 2) der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (9) Wird ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin an einer Projektgruppe durch von ihr nicht zu vertretende äußere Umstände oder höhere Gewalt an der Erledigung ihrer Aufgaben oder der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gehindert, so kann sie den Vorstand um Entbindung von den Aufgaben und Verantwortungen ersuchen. Der beschlußfähige Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder und unter Würdigung der Argumente und Positionen der übrigen Teilnehmer der Projektgruppe.